

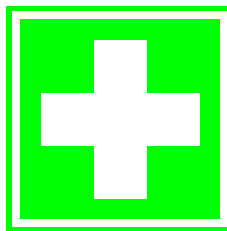
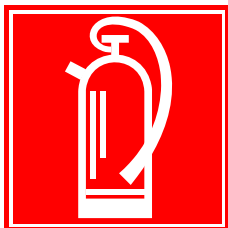
JUSTUS-LIEBIG-



UNIVERSITÄT  
GIESSEN

**Brandschutzordnung  
und  
Anweisung für Notfälle  
der Justus-Liebig-Universität Gießen  
vom 11. Februar 2004**

**Ausgabe: HRZ**



## Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

jeder von uns kann mit einem Brand oder Notfall konfrontiert werden.

Die hier vorliegende neueste Fassung der *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle* will Ihnen helfen, vorbeugende Maßnahmen zu treffen und sich auf Notfälle vorzubereiten. Hierzu sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

Die sich aus der *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle* ergebenden Anweisungen und Verbote, wie Rauchverbot, Verbot des Umgangs mit offenem Feuer oder Zündquellen, sind zu befolgen. Die hier geforderten Maßnahmen sind wichtig zur Vermeidung oder Verminderung gesundheitlicher und materieller Schäden.

Sie selbst können durch Ihr Verhalten am Arbeitsplatz täglich sehr viel für Ihre eigene Sicherheit und die Ihrer Kolleginnen und Kollegen tun, indem Sie Sicherheitsregeln beachten und Sicherheitseinrichtungen nicht außer Betrieb setzen (z.B. Blockieren von Brandschutztüren mit Keilen und Einengung oder Zustellen von Rettungswegen).

Sobald ein Notfall eingetreten ist, haben Sie meist keine Zeit mehr zum Lesen, daher befassen Sie sich bitte rechtzeitig mit dieser *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle* und ergänzen Sie an den dafür vorgesehenen Stellen die für Ihren Arbeitsbereich notwendigen Angaben.

Prägen Sie sich die Rettungswege von Ihrem Arbeitsplatz zum Sammelplatz hin ein und bedenken Sie mögliche Alternativen.

Bewahren Sie die *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle* gut sichtbar auf.

Sie ist für alle an der Hochschule Tätigen - wie auch mit Einschränkungen für Besucherinnen und Besucher - verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Stefan Hormuth

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Brandschutzordnung Teil A</b>	<b>1</b>
1 A	Brandschutzordnung Teil A (Aushang)	2
<b>2</b>	<b>Verhalten im Notfall</b>	<b>3</b>
2 A	Verhalten im Notfall (Aushang)	4 - 5
<b>3</b>	<b>Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle</b>	<b>6</b>
<b>3 A</b>	<b>Alarmierung</b>	<b>6</b>
3 A 1	Notruf allgemein	6
3 A 2	JLU-interner Notruf	6
3 A 3	Notruf-Inhalte	7
3 A 4	Einsatzleitung	7
3 A 5	Hausinterne Alarmierungseinrichtungen	7
<b>3 B</b>	<b>Verhalten im Brandfall</b>	<b>8</b>
3 B 1	Alarmierung	8
3 B 2	Bis die Feuerwehr eingetroffen ist	9 - 10
3 B 3	Brandbekämpfung (Löschen brennender Personen)	11
3 B 3	Brandbekämpfung (Handhabung von Feuerlöschern)	12
3 B 3	Brandbekämpfung (Einsatz von Feuerlöschern)	13
3 B 3	Brandbekämpfung (Handhabung von Wandhydranten)	14
3 B 4	Verhalten bei Brandverletzungen	15
<b>3 C</b>	<b>Gebäuderäumung</b>	<b>16</b>
3 C 1	Allgemeines	16
3 C 2	Vorbereitende Maßnahmen	17

## Inhalt

3 C 3	Maßnahmen im Gebäude	18
3 C 4	Maßnahmen am Sammelplatz	18
<b>3 D</b>	<b>Laboratorien</b>	<b>19</b>
3 D 1	Verhalten bei Laborbränden	20
3 D 2	Unfälle mit Gefahrstoffen	21
3 D 3	Unfälle in Strahlenschutzbereichen	22
3 D 4	Unfälle in gentechnischen Bereichen und in Bereichen mit Infektionsgefahr	23
3 D 5	Unfälle in Bereichen mit Lasern	24
3 D 6	Unfälle in Bereichen mit Magneten	25
<b>3 E</b>	<b>Verhalten bei Gasgeruch (Stadt- oder Erdgas)</b>	<b>26 - 27</b>
<b>3 F</b>	<b>Verhalten bei Bomben- oder Gewaltandrohung</b>	<b>28 - 29</b>
<b>3 G</b>	<b>Maßnahmen zur Ersten Hilfe</b>	<b>30</b>
3 G 1	Ersthelfer	30
3 G 2	Erste-Hilfe-Material	31
<b>3 H</b>	<b>Vorbeugende Maßnahmen</b>	<b>32</b>
3 H 1	Flucht- und Rettungswege	33
3 H 2	Brandverhütung	34 - 35
3 H 3	Sicherheit bei Feuerarbeiten und Trennschleifen	36 - 37
3 H 4	Alarmierungs- und Feuerlöscheinrichtungen	38
3 H 5	Eignung von Löschmitteln	39
<b>3 I</b>	<b>Unfallanzeige</b>	<b>40</b>
<b>3 K</b>	<b>Hinweise</b>	<b>41</b>

## **Inhalt**

<b>3 L</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>42</b>
<b>3 M</b>	<b>In Kraft treten</b>	<b>43</b>
<b>Anhang A</b>	<b>Beauftragte / benannte Personen</b>	
<b>Anhang B</b>	<b>Standorte Erste-Hilfe-Einrichtungen</b>	
<b>Anhang C</b>	<b>Sammelplatz</b>	
<b>Anhang D</b>	<b>D-Ärzte und Krankenhäuser</b>	
<b>Anhang E</b>	<b>Formblatt „Verhalten bei telefonischen Androhungen von Anschlägen“</b>	

# 1 Brandschutzordnung Teil A

## 1 A Brandschutzordnung Teil A

Siehe Seite 2

Geltungsbereich:

Die *Brandschutzordnung Teil A* richtet sich an alle Personen (z.B. Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucherinnen und Besucher), die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Aushang:

Der Aushang muss gut sichtbar angebracht sein. Es sollte eine Stelle gewählt werden, an der Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen (z.B. Hauszugänge, Hallen, Flure, Aufzüge).

Ein Aushang, der nicht mehr einwandfrei lesbar ist oder dessen Inhalt nicht mehr zutrifft, muss ersetzt werden.

Exemplare unter der Fax-Nr. JLU 34066 anfordern.

# Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

# Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**



Notruf 112



Druckknopfmelder  
betätigen

**In Sicherheit  
bringen**

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

**Löschversuch  
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Einrichtungen zur  
Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096-1

## 2 Verhalten im Notfall

### 2 A Verhalten im Notfall

Siehe Seiten 4 - 5

Geltungsbereich:

Der Aushang *Verhalten im Notfall* richtet sich an alle Personen (z.B. Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucherinnen und Besucher), die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Aushang:

Der Aushang muss gut sichtbar angebracht sein. Es sollte eine Stelle gewählt werden, an der Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen (z.B. Hauszugänge, Hallen, Flure, Aufzüge).

Ein Aushang, der nicht mehr einwandfrei lesbar ist oder dessen Inhalt nicht mehr zutrifft, muss ersetzt werden.












Exemplare unter der Fax-Nr. JLU 34066 anfordern.



# Verhalten im Notfall

Stets Ruhe und Besonnenheit wahren

## Notfall melden

	<b>Feuerwehr</b>	112	
		Druckknopfmelder betätigen	
	<b>Notarzt, Rettungsdienst</b>	112	
	<b>Polizei</b>	110	
	<b>Bei Gasgeruch (Stadtgas / Erdgas)</b>	708-0	
	<b>In jedem Fall anschließend das JLU-Notruf-Telefon verständigen!</b>	12666	

Hinweis: Die Rufnummern 110, 112 und 12666 können von jedem Telefon der JLU-Telefonanlage angewählt werden. Nach Wahl der Rufnummer 110 hört man möglicherweise keinen Ruftton bis sich die Polizei meldet.

Jeder Notruf muss die folgenden Punkte umfassen:

- **Wo** geschah der Notfall?
- **Was** geschah?
- **Wie viele** Verletzte?
- **Welche** Art von Verletzungen?
- **Wer** meldet den Notfall?
- **Warten** auf Rückfragen!

# Verhalten im Notfall

Stets Ruhe und Besonnenheit wahren

## In Sicherheit bringen



Alarmsignale beachten

Gefahrenbereiche verlassen

Behinderten und gefährdeten Personen Hilfe leisten



Gekennzeichnete Fluchtwege und Rettungswege benutzen

Bei Gebäuderäumung Sammelplatz aufsuchen



Im Notfall (beispielsweise bei Feuer, Gasaustritt, Explosionen, Bombengefahr) niemals Aufzüge benutzen



Besondere Gefahren berücksichtigen und andere davon in Kenntnis setzen

Zufahrten und Zugänge freihalten und Anweisungen beachten

## Erste Hilfe leisten



Standorte der Erste-Hilfe-Einrichtungen, Krankentragen

Raum: 25 (EG) u. 031 (UG)



## Im Brandfall Löschversuch unternehmen



Die jeweils vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen, wie Feuerlöscher, Wandhydranten und Löschdecken, benutzen



Weiteres siehe Brandschutzordnung der JLU

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 A Alarmierung



#### 3 A 1 Notruf allgemein



Feuerwehr

112



Notarzt,  
Rettungsdienst

112



Polizei

110



Stadtwerke Gießen  
(Gasnotruf für Stadt- und Erdgas)

708-0



gilt nur für den Versorgungsbereich der Stadtwerke Gießen

Hinweis: Die Rufnummern 110 und 112 können von jedem Telefon der JLU-Telefonanlage, ohne Amt (keine 0), angewählt werden.

#### 3 A 2 JLU-interner Notruf



Bei allen Notfällen im Zusammenhang mit Feuer, Gasaustritt, Überfall, Explosion, Unfall oder Bombendrohung, ist in jedem Fall anschließend das JLU-Notruf-Telefon zu alarmieren.

12666



**In jedem Fall sind die vor Ort Verantwortlichen (z.B. Projektleiterinnen oder Projektleiter, Strahlenschutzbeauftragte oder Strahlenschutzbeauftragter, Vorgesetzte oder Vorgesetzter) zu alarmieren.**

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 A 3 Notruf-Inhalte

Jeder Notruf muss die folgenden Punkte umfassen:

- **Wo** geschah der Notfall?
- **Was** geschah?
- **Wie viele** Verletzte?
- **Welche** Art von Verletzungen?
- **Wer** meldet den Notfall?
- **Warten** auf Rückfragen!

Gegebenenfalls sind nach Möglichkeit noch weitere Angaben zu machen, wie z.B.:

- Vermisste und gefährdete Personen
- Umfang des Schadenereignisses
- Information über Gefahren und technische Einrichtungen
- Zugang zur Einsatzstelle

#### 3 A 4 Einsatzleitung

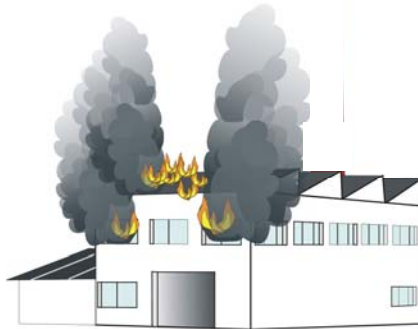
Nach dem Eintreffen von Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst ..... ) ist deren Anweisungen Folge zu leisten.

#### 3 A 5 Hausinterne Alarmierungseinrichtungen

Alle in einem Gebäude Tätigen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über vorhandene Alarmierungseinrichtungen, deren Signale und die erforderlichen Verhaltensweisen, informiert werden.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

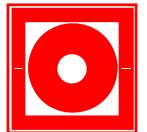
#### 3 B Verhalten im Brandfall



#### 3 B 1 Alarmierung

1. Ruhe und Besonnenheit bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen

2. Druckknopfmelder betätigen



(soweit vorhanden; hierdurch wird die Feuerwehr direkt alarmiert und der Hausalarm ausgelöst)

3. Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst

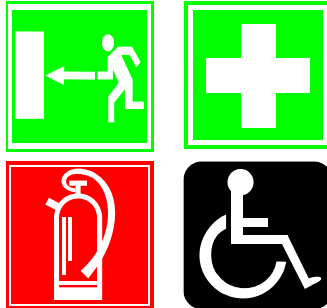
112



4. Einweiserinnen oder Einweiser für Einsatzkräfte aufstellen und dies der Leitstelle beim Notruf mitteilen

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 B 2 Bis die Feuerwehr eingetroffen ist



Wichtige Erstmaßnahmen:

1. Fenster und Türen schließen, Gefahrenbereich verlassen und möglichst gegen Wiederbetreten sichern. Raumbeleuchtung eingeschaltet lassen. Gegebenenfalls Gefährdungen durch automatische Feuerlöscheinrichtungen (z.B. CO<sub>2</sub>-Löschanlagen) beachten.
2. Durchführung der Menschenrettung, gefährdete Personen warnen, Hilflose in Sicherheit bringen.
3. Entstehungs- und Kleinbrände sofort bekämpfen.  
Bedienungsanweisung der Feuerlöscher beachten und diese erst an der Brandstelle in Betrieb nehmen (siehe hierzu auch Kapitel 3 B 3).

Wenn mehrere Personen im Gebäude zur Verfügung stehen, kann eine Person die Alarmierung einleiten, während die anderen Rettungs- und Löschversuche unternehmen. Anrückende Kräfte einweisen.

Brandbekämpfungsmaßnahmen möglichst nie allein durchführen. Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

3 B 2 Bis die Feuerwehr eingetroffen ist

4. Verhindern der Rauchausbreitung durch:
  - Schließen der Raum-, Flur- und Rauchschutztüren,
  - Betätigen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in den Treppenträumen.
  
5. Über die noch begehbaren und rauchfreien Rettungswege (Flure und Treppenträume) das Gebäude verlassen und sich auf dem Sammelplatz (siehe Kapitel 3 C und Anhang C zur *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle*) einfinden.

#### **ACHTUNG!**

**IM BRANDFALL NIEMALS AUFZÜGE BENUTZEN!**

**ERSTICKUNGSGEFAHR!!**



Behinderten und gefährdeten Personen ist Hilfe zu leisten, z.B. das Tragen Gehbehinderter bei Räumung mit entsprechenden Hilfsmitteln.

Personen, denen eine gesicherte Flucht ins Freie nicht möglich ist, verbleiben in einem rauchfreien Raum und machen sich den Feuerwehrkräften am Fenster bemerkbar.

6. Zufahrten, Zugänge und Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen immer freigehalten werden. Gegebenenfalls Zufahrtsschranken öffnen.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 B 3 Brandbekämpfung

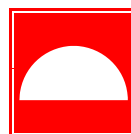


Löschen brennender Personen:

- brennende Personen immer aufhalten,
- mit Wasser übergießen oder in Decken hüllen (z.B. Notduschen, Löschdecken),
- Flammen mit Tüchern ersticken oder Betroffene auf dem Boden wälzen,
- bei Einsatz von Feuerlöschern Löschstrahl nicht auf das Gesicht richten.

Hinweiszeichen für Löschdecken:

Feuerlöschdecke

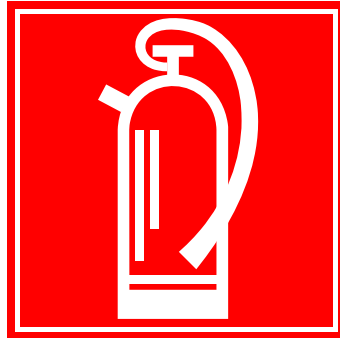


Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung



### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 B 3 Brandbekämpfung



Handhabung von Feuerlöschern:

- Feuerlöscher aus der Halterung nehmen,
- Feuerlöscher entsichern,
- Feuerlöscher zum Brandort bringen,
- Schlagknopf oder Handrad betätigen. Warten bis sich der Druck im Löscher aufgebaut hat (ca. 15 Sekunden),
- Schlauchende oder, falls vorhanden, Löschpistole wegen der auftretenden Rückstoßkraft fest in die Hand nehmen,
- Auslöseeinrichtung betätigen.

**ACHTUNG!**

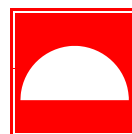
Feuerlöscher erst am Brandort betätigen.

Niemals mit dem vollen Strahl in brennende Flüssigkeiten hineinzielen.

Hinweiszeichen für Feuerlöscher:



Feuerlöscher



Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung

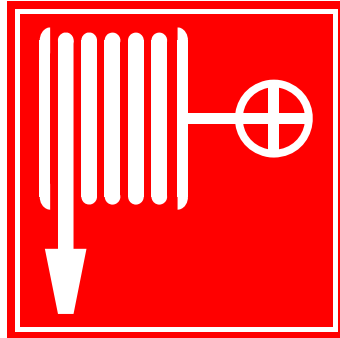
## 3 B 3 Brandbekämpfung

Richtiger Einsatz von Feuerlöschern:

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen!		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 B 3 Brandbekämpfung



Handhabung von Wandhydranten:

In einigen Gebäuden sind Wandhydranten eingebaut, die an Löschwasserleitungen (Nassleitungen) angeschlossen sind. Sie dienen in der Hauptsache zur Selbsthilfe im Brandfall und stellen eine wesentliche Ergänzung zu den vorhandenen Feuerlöschern dar.

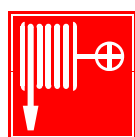
Bedienung:

- Schrank öffnen
- Schlauch vollständig von der Haspel abziehen (Schlauch mit Stoffgewebe)

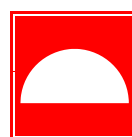
oder

- Schlauch auf die erforderliche Länge abziehen (schwarzer Schlauch, formbeständig)
- Handrad aufdrehen
- Strahlrohr erst am Brandort öffnen
- Brand löschen
- Strahlrohr und Handrad schließen

Hinweiszeichen für Wandhydranten:



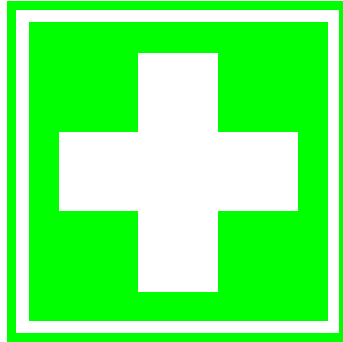
Löschschlauch



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 B 4 Verhalten bei Brandverletzungen



- bei umfangreichen Brandverletzungen bzw. bei Brandverletzungen mit Bewusstseinsverlust - z.B. infolge der Einwirkung von elektrischem Strom - ist der Rettungsdienst (112) zu alarmieren, die Brandverletzungen sind steril abzudecken,
- bei schweren Brandverletzungen ist die ständige Überprüfung von:
  - Bewusstsein
  - Atmung
  - Pulserforderlich,
- bei Verbrennungen soll die Kleidung vorsichtig und möglichst rasch entfernt werden, festhaftende Reste auf der Haut belassen,
- kleinere Brandverletzungen im Zuge der Ersten Hilfe mit Brandwundenverbandpäckchen versorgen, danach die zuständige Durchgangsärztin oder den zuständigen Durchgangsarzt (siehe Anhang D zur *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle*) aufsuchen,
- **keine** Anwendung von Hausmitteln, wie Mehl oder Öl!

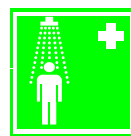
Hinweiszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen:



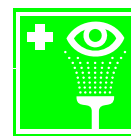
Erste Hilfe



Krankentrage



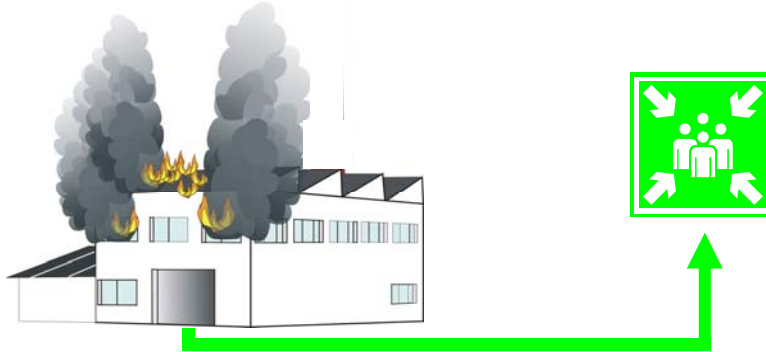
Notdusche



Augenspüleinrichtung

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 C Gebäuderäumung



#### 3 C 1 Allgemeines

Das Kapitel 3 C „Gebäuderäumung“ bezieht sich auf den für eine Einrichtung (Institut, Arbeitsgruppe, Verwaltung usw.) zugewiesenen Gebäudebereich.

Es werden in diesem Kapitel grundsätzliche Maßnahmen zum Verhalten bei Schadenereignissen oder Notfällen behandelt. Spezifische Angaben zum Verhalten bei drohenden Gefahren durch

- Brände,
- Gasaustritt,
- Unfälle mit Gefahrstoffen,
- Unfälle bei besonderen Arbeitsverfahren,
- .....

befinden sich in den entsprechenden Kapiteln der *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle* bzw. in den Betriebs-, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 C 2 Vorbereitende Maßnahmen

- **Sammelplatz**

Es muss für alle Nutzer einer Einrichtung ein gemeinsamer Sammelplatz festgelegt werden.



Sammelplatz für die Einrichtung:

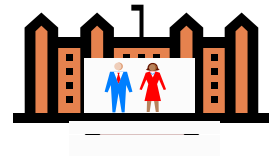
**siehe -Anhang C-  
zur Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle**

- **Für die Durchführung benannte Personen**

Es müssen, für einen ordnungsgemäßen Ablauf, Personen benannt werden.

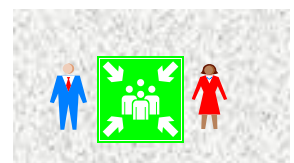
- Durchführung der Maßnahmen im Gebäude

- Benannte Person
- Vertreterin oder Vertreter



- Durchführung der Maßnahmen am Sammelplatz

- Benannte Person
- Vertreterin oder Vertreter



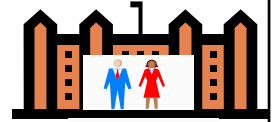
Benannte Personen für die Einrichtung:

**siehe -Anhang A-  
zur Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle**

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 C 3 Maßnahmen im Gebäude

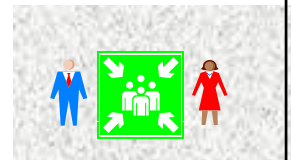
Aufgaben der benannten Person:



- Feststellen des betroffenen Bereiches
- Alarmierung von Hilfskräften (siehe Kapitel 3 A 1)
- Alarmierung der Nachbarbereiche (wenn notwendig)
- Kontrolle des Zuständigkeitsbereiches:
  - Sind alle Nutzer alarmiert?
  - Haben alle den Bereich verlassen?
  - Sind Abschaltungen getätigt?
- Zugangskontrolle zum Schadenbereich
- Einweiserin oder Einweiser für Hilfskräfte

#### 3 C 4 Maßnahmen am Sammelplatz

Aufgaben der benannten Person:



- Kontrolle der Vollständigkeit
- Kontakt mit der Einsatzleitung
  - Vermisste Personen
  - Verletzungen
  - Unterbringung
  - Wiederbetreten des Gebäudes

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 D Laboratorien

In Laboratorien ist durch die eingesetzten Arbeitsstoffe u.a. mit folgenden Gefahren zu rechnen:



radioaktive  
Stoffe



ätzende  
Stoffe



giftige  
Stoffe



Bio-  
gefährdung



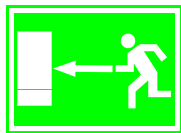
brennbare  
Stoffe



explosive  
Stoffe

Arbeiten Sie im Labor immer nach den Vorgaben der entsprechenden Betriebsanweisungen und der Laborordnung.

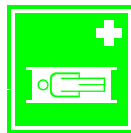
Vor der ersten Aufnahme der Tätigkeiten informieren Sie sich über die örtlichen Gegebenheiten bzw. Funktion der nachstehenden Sicherheitseinrichtungen.



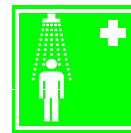
Rettungsweg



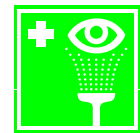
Erste Hilfe



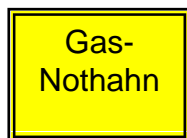
Krankentrage



Notdusche



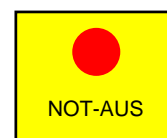
Augen-  
spüleinrichtung



Gas-  
Abstellhahn



NOT-AUS für Gas



NOT-AUS für  
elektrische Energie

Informieren Sie sich erst über Gefahren, die von den Stoffen bzw. den Arbeitsverfahren ausgehen. Informationen hierzu sind den Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblättern und der einschlägigen Literatur zu entnehmen.



### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 D 1 Verhalten bei Laborbränden

Brennende Personen mit Löschdecken oder Körperduschen versuchen zu löschen (siehe auch Kapitel 3 B 3).

Versuchen Sie, Laborbrände in ihrer Entstehungsphase mit den vorhandenen Löschmitteln zu löschen. Auf die Eignung des Löschmittels achten (siehe auch Kapitel 3 H 5).

#### **Personenschutz ist vorrangig vor Sachschutz.**

- Feuerwehr frühzeitig alarmieren.

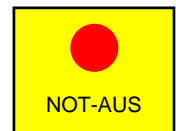
112



Druckknopfmelder  
betätigen

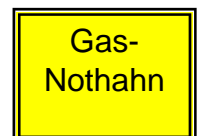


- Schließen aller Fenster und Türen.
- Abschalten der elektrischen Energie (Raumbeleuchtung eingeschaltet lassen).



NOT-AUS für  
elektrische Energie

- Gegebenenfalls Abstellen der Gaszufuhr mittels Gas-Nothahn oder NOT-AUS Taster für Gaszufuhr (gelber Druckknopfmelder).



Gas-  
Abstellhahn

- Gegebenenfalls benachbarte Bereiche benachrichtigen und räumen lassen (siehe auch Kapitel 3 C).
- Feuerwehr- und Rettungskräfte einweisen und auf besondere Gefahren hinweisen.

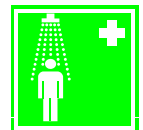


NOT-AUS  
für Gas

## 3 D 2 Unfälle mit Gefahrstoffen



- Mit Gefahrstoffen in Kontakt gekommene Körperteile sofort gründlich mit viel kaltem Wasser abspülen. Hierbei auch die Betriebsanweisung beachten. Anschließend Ärztin oder Arzt aufsuchen, Stoffdaten mitteilen (z.B. aus Sicherheitsdatenblatt, Etikett).
- Durchtränkte Kleidung sofort ausziehen, ggf. auch Unterwäsche, sofort unter die Körperdusche stellen, lang und gründlich mit Waschbewegungen spülen. Anschließend Ärztin oder Arzt aufsuchen. Stoffdaten mitteilen.
- Sind Gefahrstoffe in die Augen gelangt, sofort mit der Augenspüleinrichtung gründlich und mindestens zehn Minuten mit fließendem Wasser ausspülen. Anschließend Ärztin oder Arzt aufsuchen. Stoffdaten mitteilen.
- Einatmen, Verschlucken, Kontakt (Vergiftungen):

**Achtung! Grundsätzlich Selbstschutz beachten!**

- bei Gaseinwirkung an frische Luft begeben
- bei Einwirkung von Reizstoffen absolute Ruhelage einnehmen
- Bewusstsein, Atmung und Puls kontrollieren
- bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen
- bei Atemstillstand Atemspende durchführen
- Achtung: bei Giftstoffen Beatmung mit Gerät oder Maske
- Schock bekämpfen
- bei Erbrechen Hilfe leisten
- bei Kontaktgiften Haut abspülen (Körperduschen, Fließwasser)
- Rettungsdienst rufen

112



## 3 D 3 Unfälle in Strahlenschutzbereichen



- Unverzüglich die Strahlenschutzbeauftragte oder den Strahlenschutzbeauftragten alarmieren:

**siehe -Anhang A-  
zur Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle**

- Den Anweisungen der Strahlenschutzbeauftragten oder des Strahlenschutzbeauftragten ist Folge zu leisten.
- Vorgehensweise siehe auch Strahlenschutzanweisung.
- Bei Unfällen mit Gefahrstoffen auch Kapitel 3 D 2 beachten.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 D 4 Unfälle in gentechnischen Bereichen und in Bereichen mit Infektionsgefahr



- Unverzüglich die Projektleiterin oder den Projektleiter bzw. die Laborleiterin oder den Laborleiter alarmieren:

**siehe -Anhang A-  
zur Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle**

- Den Anweisungen der Projektleiterin oder des Projektleiters bzw. der Laborleiterin oder des Laborleiters ist Folge zu leisten.
- Kontaminierte Bereiche absperren.
- Vorgehensweise siehe auch Betriebsanweisungen.
- Bei Unfällen mit Gefahrstoffen auch Kapitel 3 D 2 beachten.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 D 5 Unfälle in Bereichen mit Lasern



- Laser abschalten / Eigenschutz beachten
- Unverzüglich die Laserschutzbeauftragte oder den Laserschutzbeauftragten alarmieren:

**siehe -Anhang A-  
zur Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle**

- Den Anweisungen der Laserschutzbeauftragten oder des Laserschutzbeauftragten ist Folge zu leisten.
- Bei Unfällen mit Gefahrstoffen auch Kapitel 3 D 2 beachten.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 D 6 Unfälle in Bereichen mit Magneten



- Magnet abschalten / Eigenschutz beachten

#### **Achtung!**

**Für Magnet-Resonanz-Tomographen (MRT) gelten besondere Anweisungen.**

- Unverzüglich die Projektleiterin oder den Projektleiter alarmieren:

**siehe -Anhang A-  
zur Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle**

- Den Anweisungen der Projektleiterin oder des Projektleiters ist Folge zu leisten.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 E Verhalten bei Gasgeruch (Stadt- oder Erdgas)



**Vorsicht!**  
**Explosionsgefahr**

**Anruf immer von außerhalb des Gefahrenbereiches! Explosionsgefahr!**



Feuerwehr

112



Stadtwerke Gießen  
(Gasnotruf)

0641 - 708-0



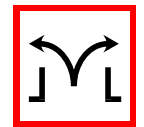
- Anschließend über das JLU-Telefon den Technischen Dienst verständigen.

12666



- Lüftungsmaßnahmen

- Fenster und Türen öffnen, für Durchzug sorgen!



- Zündquellen vermeiden

- Nicht rauchen!
- Keine Schalter, Stecker, Klingel, kein Telefon oder offenes Licht benutzen.

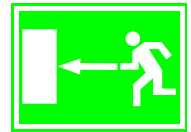


Abschaltungen nur außerhalb des Gefahrenbereiches vornehmen.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 E Verhalten bei Gasgeruch (Stadt- oder Erdgas)

- Gebäuderäumung (siehe auch Kapitel 3 C)
  - Verlassen des Gebäudes.
  - Hinweisschilder kennzeichnen die Fluchtwege.
  - Warnen von anderen Personen im Gebäude.



AUFZÜGE NICHT BENUTZEN!

EXPLOSIONSGEFAHR!

ERSTICKUNGSGEFAHR!



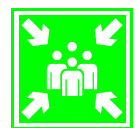
- Behinderte

Bei Gebäuderäumung ist Behinderten und Gefährdeten Hilfe zu leisten, z.B. durch Tragen Gehbehinderter mit entsprechenden Hilfsmitteln.



- Sammelplätze

Bei Räumungen müssen sich alle auf dem Sammelplatz (siehe Anhang C zur *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle* bzw. Flucht- und Rettungsplan) einfinden und auf Anweisungen warten. Vermisste oder verletzte Personen den Einsatzkräften vor Ort umgehend melden.





### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 F Verhalten bei Bomben- und Gewaltandrohung



#### Bei telefonischer Androhung von Anschlägen:

- Notieren Sie die im Formblatt „Verhalten bei telefonischen Androhungen von Anschlägen“ aufgeführten Punkte.

**siehe -Anhang E-  
zur Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle**

- Anschließend unverzüglich folgende Einrichtungen oder Personen benachrichtigen:



Polizei

110



JLU-Notruf-Telefon

JLU 12666



Koordinatorin oder Koordinator für den  
Behördenselbstschutz

JLU 34065

Kanzlerin oder Kanzler der JLU

JLU 12030  
oder 12031

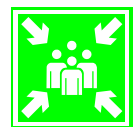
Dezernat B – Recht, Zentrale Aufgaben,  
Sicherheit

JLU 12200  
oder 12201

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 F Verhalten bei Bomben- und Gewaltandrohung

- Wird wegen einer Bombendrohung alarmiert, haben alle Personen das Gebäude zu verlassen und dabei auf verdächtige Gegenstände zu achten.
- Bei der Räumung des Gebäudes (siehe auch Kapitel 3 C) sind:
  - alle Gashähne zu schließen,
  - alle elektrischen Betriebsmittel auszuschalten, soweit schadlos möglich,
  - alle Fenster und Türen, sofern möglich, zu öffnen und gegen Zuschlagen zu sichern,
  - alle persönlichen Gegenstände, wie Taschen, Einkaufsbeutel und Aktenkoffer, mitzunehmen.
  - Behinderten und Gefährdeten ist Hilfe zu leisten, z.B. durch Tragen Gehbehinderter mit entsprechenden Hilfsmitteln.
- Alle haben sich umgehend auf dem Sammelplatz (siehe Anhang C zur *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle* bzw. Flucht- und Rettungsplan) einzufinden.



**ACHTUNG!**

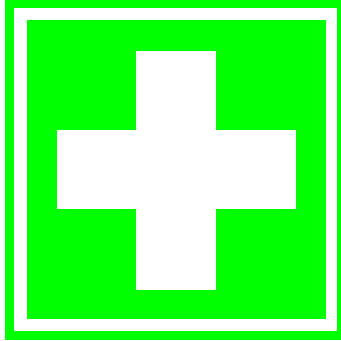
**BEI BOMBENDROHUNG NIEMALS DEN AUFZUG BENUTZEN!**



- Werden Gegenstände gefunden, die im Verdacht stehen, Spreng- und/oder Brennstoffe zu enthalten, von denen eine besondere Gefährdung ausgeht, so sind diese nicht zu berühren.
- Jede Verlagerung des Gegenstandes oder Einwirkung auf den Gegenstand hat zu unterbleiben, da dieser eine jederzeit ansprechende, insbesondere auch bewegungsempfindliche Zündauslösung besitzen kann.

### **3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle**

#### **3 G Maßnahmen zur Ersten Hilfe**



##### **3 G 1 Ersthelfer**

Alle Organisationseinheiten, wie beispielsweise Fachbereiche, Institute, Fachgebiete, müssen ausgebildete und regelmäßig geschulte Ersthelfer ausweisen.

Ersthelfer für den Bereich:

**siehe -Anhang A-  
zur Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle**

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 G 2 Erste-Hilfe-Material

Zum Erste-Hilfe-Material zählt u.a. Verbandmaterial. Es sind mindestens diejenigen Verband- und Hilfsmittel vorrätig zu halten, die in genormten Verbandkästen nach

- DIN 13169 - Verbandkasten E (groß)
- DIN 13157 - Verbandkasten C (klein)

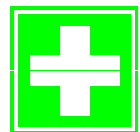
enthalten sind.

Entnommene Verbandmittel müssen ergänzt werden.

Alle Erste-Hilfe-Leistungen sind in dem im Verbandkasten beiliegenden Verbandbuch zu dokumentieren.

#### Kennzeichnung

Die Aufbewahrungsstellen der Verbandmittel sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch nebenstehendes Schild zu kennzeichnen. Verbandmittel müssen leicht zugänglich und gegen schädigende Einflüsse, insbesondere Verunreinigungen, Nässe und hohe Temperaturen, geschützt sein.



Erste Hilfe

Standorte der Erste-Hilfe-Einrichtungen:

**siehe -Anhang B-  
zur Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle**

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 H Vorbeugende Maßnahmen



- Zufahrten, Zugänge und Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

Feuerwehrezufahrt  
Halbverbot nach StVO

Müssen im Gefahrenfall erst Hindernisse beseitigt werden, kostet dies Zeit und behindert Rettungsarbeiten, so dass Rettungsmaßnahmen u.U. zu spät kommen können.

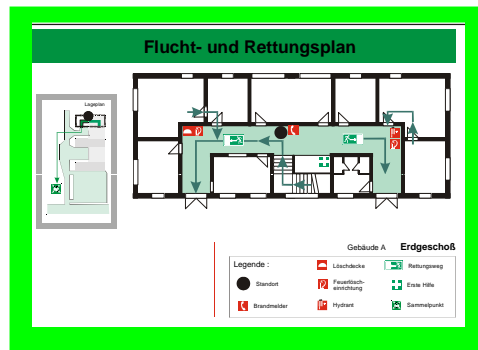
- Brandschutzeinrichtungen / Sicherheitseinrichtungen
  - Feuerlöscheinrichtungen
  - Alarmierungseinrichtungen
  - Notschalter

sind ständig frei und jederzeit zugänglich zu halten.

- Alle Beschäftigten haben sich rechtzeitig darüber zu informieren, wo sich in ihrem Arbeitsbereich die nächsten Alarmierungs- und Feuerlöscheinrichtungen sowie Notschalter befinden. Sie haben sich mit deren Funktion und Handhabung vertraut zu machen.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 H 1 Flucht- und Rettungswege



- Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenträume):
  - müssen gekennzeichnet sein.
  - Sie müssen ständig in der vollen Breite begehbar sein und dürfen nicht durch Gegenstände (Abstellgut), Einbauten und Einrichtungen eingengt werden.  
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der / des Brandschutzbeauftragten.
  - Grundsätzlich dürfen Brandlast und Verrauchungsgefahr durch das Aufstellen von Gegenständen nicht erhöht werden.
  - Der Betrieb von elektrischen Geräten (z.B. Kühlschränke, Kopierer, ...) in Fluchtwegen, ausgenommen der kurzzeitige Betrieb zu Reinigungsarbeiten und zu handwerklichen Tätigkeiten, ist untersagt.
- Ausgehängte Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt werden.
- Brand- und Rauchschutztüren:
  - sind ständig geschlossen zu halten.
  - Zwangsoffenhaltung durch Anketten, Keile etc., ist verboten

Müssen diese Türen aus betriebstechnischen Gründen offengehalten werden, so darf dies ausschließlich durch zugelassene Feststellanlagen (z.B. Magnetfeststeller) erfolgen, die im Brandfall automatisch diese Türen schließen. Der Schließbereich dieser Türen ist ebenfalls ständig freizuhalten.

Türen (insbesondere Ausgangs- und Notausgangstüren) im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen jederzeit ohne Schlüssel von innen zu öffnen sein.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 H 2 Brandverhütung



- In allen Bereichen, in denen sich brennbare und/oder explosionsfähige Stoffe in gefahrbringender Menge befinden ist das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und sonstigen Zündquellen verboten.
- An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit (Tagesbedarf) erforderlich sind.
- Kann beim Umgang mit brennbaren Stoffen durch das Auftreten von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben explosionsfähige Atmosphäre entstehen, müssen Maßnahmen getroffen werden,
  - die eine Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in gefahrdrohender Menge verhindern
  - oder
  - die Zündung der explosionsfähigen Atmosphäre verhindern.
- Selbstentzündliche Abfälle, z.B. ölhaltige Putzlappen, ölhaltige Späne aus Werkstätten, sind in feuersicheren Metallbehältern mit Deckeln zu sammeln und möglichst täglich zu entsorgen.
- Kellerräume und Abstellräume sind mindestens einmal jährlich zu entrümpeln. Auf Dachböden (Speichern), in Fluren und Treppenhäusern und in Technikräumen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände gelagert bzw. abgestellt werden. Wegen der Erhöhung der Brandlast sind Ausnahmen nur nach vorheriger Absprache mit der / dem Brandschutzbeauftragten möglich.
- In Papierkörbe und Mülleimer dürfen keine glimmenden Tabakreste und Streichhölzer geworfen werden.



### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 H 2 Brandverhütung

- Kaffeemaschinen, Wasserkocher und Elektrokochgeräte sind auf nicht brennbaren Unterlagen (z.B. Stein- oder Keramikfliesen) zu betreiben und nicht in der Nähe von Vorhängen oder Papier aufzustellen.
- Der Inhalt vieler Spraydosen ist brennbar; erhitzte Dosen können explodieren. Spraydosen dürfen keiner direkten Wärmestrahlung ausgesetzt werden (Heizung, Sonne). Sie dürfen auch im leeren Zustand nicht ins Feuer geworfen werden - aufgrund der vorhandenen Reste besteht immer Explosionsgefahr.
- Mehrfachsteckdosen mit starr eingebautem Stecker sind nicht zulässig. Gegebenenfalls sind Tischverteiler zu verwenden.





### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 H 3 Sicherheit bei Feuerarbeiten und Trennschleifen



Feuerarbeiten sind u.a. Arbeiten mit offener Flamme, Schweißen, Brennschneiden, Löten, Auftauen, etc..

Feuerarbeiten und Trennschleifen dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Werden Feuerarbeiten und Trennschleifen außerhalb der hierfür vorgesehenen Werkstätten durchgeführt, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

#### 1. Sicherheitsmaßnahmen **vor** Arbeitsbeginn:

- Für Feuerarbeiten und Trennschleifen ist eine schriftliche Genehmigung sowohl bei der oder dem für die Nutzung als auch bei der oder dem für das Gebäude Verantwortlichen oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter einzuholen,
- Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände (auch Staubablagerungen) aus dem Gefahrenbereich (etwa 10 m Umkreis),
- Abdecken nicht beweglicher brennbarer Gegenstände (Holzbalken, -wände, -decken, -fußböden und Maschinen) mit nichtbrennbaren Materialien,
- Entfernen brennbarer Umkleidungen und Isolierungen von Rohrleitungen und Behältern,

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 H 3 Sicherheit bei Feuerarbeiten und Trennschleifen

- Können brennbare Stoffe nicht entfernt werden, ist das Aufstellen einer Brandwache mit geeignetem Löschgerät (Feuerlöscher usw.) erforderlich,
- Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche in andere Räume mit nichtbrennbaren Materialien abdichten,
- Behälter, an denen Feuerarbeiten ausgeführt werden, sind zuvor auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. Enthielten diese brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe oder ist der Inhalt nicht mehr festzustellen, sind sie vor Beginn der Arbeiten zu reinigen und mit Wasser oder Inertgas (Stickstoff, CO<sub>2</sub>) vollständig zu füllen. Ex-Messung vornehmen.



Ausführende und Brandwache haben sich über den Standort des nächsten Druckknopfmelders und des Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren.

#### 2. Durchführung der Feuerarbeiten:

- brennbare Gegenstände oder Stoffe nicht durch Flammen, Funken, Wärmeleitung etc. entzünden,
- Arbeitsstelle und Umgebung sowie gefährdete benachbarte Bereiche (Nebenräume, Zwischendecken, Hohlräume usw.) laufend kontrollieren,
- Bauteile, die durch Wärmeleitung gefährdet sind, mit Wasser kühlen,
- im Brandfall sofort Feuerwehr alarmieren, Löschmaßnahmen einleiten.

#### 3. Abschluss der Arbeiten:

- Umgebung der Arbeitsstelle und benachbarte Bereiche mehrmals sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmungen, Glimmstellen oder Brandnester kontrollieren,
- Kontrolle in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchführen, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen ist,
- bei verdächtigen Wahrnehmungen sofort die Feuerwehr alarmieren. 112

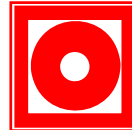


### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 H 4 Alarmierungs- und Feuerlöscheinrichtungen



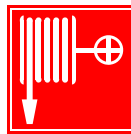
Telefon



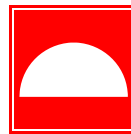
Druckknopfmelder



Feuerlöscher



Löschschlauch



Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung

Feuerlöschdecke

Löschsand

Löschdecken und  
Löschsand sind  
spezielle  
Löscheinrichtungen in  
Laboratorien

Druckknopfmelder (Feuermelder), Feuerlöscher, Wandhydranten, andere Feuerlöscheinrichtungen und Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden und müssen stets leicht zugänglich sein.

Alle Beschäftigten haben sich rechtzeitig darüber zu informieren, wo sich in ihrem Arbeitsbereich die nächsten Alarmierungs- und Feuerlöscheinrichtungen befinden. Sie haben sich mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen und an den entsprechenden Unterweisungen teilzunehmen.

Mängel an den o.a. Einrichtungen sind unverzüglich zu melden:

Feuerlöscheinrichtungen:

- Dezernat E; Liegenschaften, Bau und Technik
- Dezernat B; B3 Brandschutz

JLU 12500

JLU 34065



Alarmierungseinrichtungen:

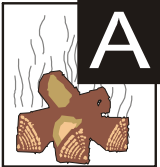





- HRZ; Nachrichtentechnik

JLU 13113



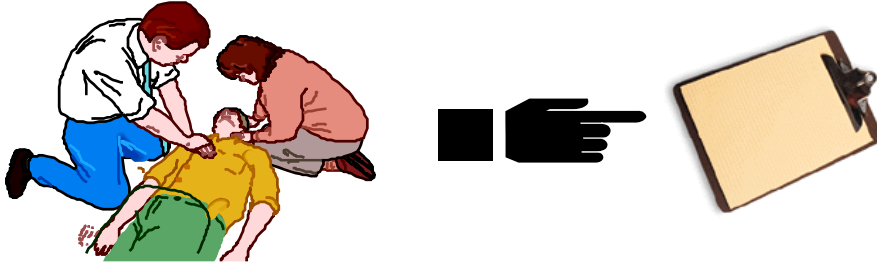
### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 H 5 Eignung von Löschmitteln

		Brandklassen			
		 <b>A</b> <b>Feste, glutbildende Stoffe</b>	 <b>B</b> <b>Flüssige oder flüssig werdende Stoffe</b>	 <b>C</b> <b>Gasförmige Stoffe, auch unter Druck</b>	 <b>D</b> <b>Brennbare Metalle</b>
L ö s c h m i t t e l	ABC-Löschpulver	✓	✓	✓	-
	BC-Löschpulver	-	✓	✓	-
	D-Löschpulver	-	-	-	✓
	Kohlendioxid	-	✓	-	-
	Wasser	✓	-	-	-
	Schaum	✓	✓	-	-
geeignet =  nicht geeignet - 					

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 I Unfallanzeige



Arbeitsunfälle / Dienstunfälle:

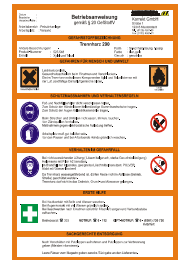
Zum Unfallanzeigeverfahren wird auf die Regelungen des Präsidenten der Justus-Liebig-Universität (Rundschreiben Nr. 17 / 2003) verwiesen.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 K Hinweise



Bestehen besondere Gefährdungen durch spezielle Arbeitsmittel oder -verfahren, so sind die Maßnahmen zur Gefährdungsminderung und Schadeneingrenzung in den entsprechenden Arbeits- und/oder Betriebsanweisungen zu regeln.



### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 L Bekanntmachung



Die *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle* ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justus-Liebig-Universität Gießen in geeigneter Form bekanntzugeben und an zentralen Stellen (z.B. Geschäftszimmer) verfügbar zu halten.

Die *Brandschutzordnung Teil A (Aushang)* ist entsprechend Abschnitt 1 der *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle* auszuhängen.

Die Regeln für das *Verhalten im Notfall (Aushänge)* sind entsprechend Abschnitt 2 der *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle* auszuhängen.

### 3 Brandschutzordnung Teil B und Anweisung für Notfälle

#### 3 M In Kraft treten

Diese *Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle* tritt am 09. Juli 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Brand- und Katastrophenschutzordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 01. Juni 1992 außer Kraft.

Gießen, 11. Februar 2004










gez.:

Prof. Dr. Stefan Hormuth  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen



## Anhang A

## Beauftragte Personen

	Beauftragte Personen	Name	Telefon
	Strahlenschutzbeauftragter	.....	....
	Vertreter	...	.....
	Projektleiter	....	....
	Vertreter	....	....
	Laserschutzbeauftragter	.....	.....
	Vertreter	.....	.....
	Projektleiter	.....	.....
	Vertreter	....	.....
	Gebäuderäumung „Gebäude“	Operateure	13013
	Vertreter	....	...
	Gebäuderäumung „Sammelplatz“	Operateure	13013
	Vertreter	...	...
	Ersthelfer	Manfred Dietzler	13013
	Ersthelfer	Sabine Mönke	13013
	Ersthelfer	Hans-Peter Löw	13053
	Ersthelfer	Doris Wallbott	118
	Sicherheitsbeauftragter	Mark Duphorn	13010
		....	...
	Brandschutzbeobachter	...	....
		...	...



Der Leiter der Einrichtung ist verpflichtet das Verzeichnis stets aktuell zu halten.  
Änderungen -Dezernat B3- mitteilen.

Stand: 16. Juli 2008

**HRZ - Gießen**

Name (Stempel) der Einrichtung

**Anhang B****Standorte: Erste-Hilfe-Einrichtungen**

	Art	Bauwerk / Etage	Raumbezeichnung	Raum
	Verbandkasten	HRZ - Erdgeschoss	Rechnerraum	25
	Verbandkasten	HRZ - Untergeschoss	Erste-Hilfe	031
	Verbandkasten	HRZ – 1. Obergeschoss	Sekretariat – HRZ	102
	Verbandkasten	HRZ – 2. Obergeschoss	Multifunktionsraum	229
	Krankentrage	HRZ - Untergeschoss		031
	Krankentrage			

Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung ist verpflichtet, das Verzeichnis stets aktuell zu halten.

Stand: 12. Januar 2009

**HRZ - Gießen**

Name (Stempel) der Einrichtung

Sammelplatz



Der Sammelplatz des HRZ befindet sich direkt vor dem Chemiegebäude



Stand: 24. August 2004

**HRZ - Gießen**

Name (Stempel) der Einrichtung



**In Gießen:** Berufsgenossenschaftlich zugelassene Krankenhäuser und Durchgangsärzte:

Herren Dr. med. W. Völkel und E. Brück, Ärzte für  
Chirurgie/Unfallchirurgie,  
Albert-Schweitzer-Straße 2, 35390 Gießen, ☎ 0641/75656

Klinik für Unfallchirurgie, Rudolf-Buchheim-Straße 7, 35392 Gießen,  
Patientenaufnahme, ☎ 0641/99-44616 oder 44617,  
Sekretariat des D-Arztes ☎ 0641/99-44615  
nach 16:00 Uhr ☎ 0641/99-44616 oder 44617

Klinik für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie  
Paul-Meimberg-Straße 3, 35392 Gießen,  
Ambulanz ☎ 0641/99-42925  
Aufnahme ☎ 0641/99-42926

Evangelisches Krankenhaus, Paul-Zipp-Straße 171, 35398 Gießen,  
Chirurgische Ambulanz ☎ 0641/9606-260 oder -261  
Zentrale ☎ 0641/9606-0

St. Josefs Krankenhaus,  
Liebigstraße 22, 35392 Gießen,  
Chirurgische Ambulanz ☎ 0641/7002-290 oder -291

Bei Augenverletzungen bitte im Zentrum für Augenheilkunde melden:  
Friedrichstr. 18, 35392 Gießen,  
Anmeldung ☎ 0641/99-43807  
Ambulanz ☎ 0641/99-43808

Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung ist verpflichtet, das Verzeichnis stets aktuell zu halten.

Stand: Dezember 2007

**HRZ - Gießen**

Name (Stempel) der Einrichtung

## Verhalten bei telefonischen Androhungen von Anschlägen

**1. SIE NOTIEREN**

- Rufnummer \_\_\_\_\_
- Datum / Uhrzeit \_\_\_\_\_
- Genauer Text der Androhung  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Dauer des Anrufes, ca. \_\_\_\_\_

**2. IHR VERHALTEN**  
(*sofort Notizen machen!*)

- Zuhören
- Nicht unterbrechen
- Viele Informationen gewinnen
- Weitersprechen erreichen

**3. IHRE RÜCKFRAGEN**

Wann wird / soll der Anschlag stattfinden ?

Wo wird / soll der Anschlag stattfinden ?

Was ist das für ein Gegenstand ?

Wie ist der Gegenstand beschaffen/aufgebaut?

Welche Besonderheiten sind erkennbar ?

Warum soll der Anschlag stattfinden ?

Von wo rufen Sie an ?

Wie heißen Sie ?

**4. Jetzt sich für „nicht zuständig“ erklären, versuchen weiter zu vermitteln!****5. ANGABEN ZUM ANRUFER**

- Geschlecht \_\_\_\_\_
- Geschätztes Alter \_\_\_\_\_
- Verwendete Sprache \_\_\_\_\_
- Dialekt / Akzent \_\_\_\_\_
- Sprachart \_\_\_\_\_
  - langsam       aufgereggt
  - schnell         laut
  - normal          leise
  - verstellt       nasal
  - gebrochen     lispelnd
  - bestimmt       klar
- Sonstige besonderen Sprachmerkmale  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## • Hintergrundgeräusche (Beschreibung)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**6. SOFORTMELDUNG DER ANDROHUNG**

- an die Polizei, Tel. 110
- an die Dienststellenleitung, Tel.: .....

**7. PERSONALIEN DES ANGERUFENEN**

- Name \_\_\_\_\_
- Vorname \_\_\_\_\_
- Anschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Telefon \_\_\_\_\_

**HANTIEREN MIT VERDÄCHTIGEN GEGENSTÄNDEN KANN IHR LEBEN KOSTEN!**

- ⇒ Informieren Sie immer die Polizei und befolgen Sie deren Anweisungen und Gefahrenhinweise
- ⇒ Benutzen Sie **nie** Ihr Mobiltelefon im Bereich des verdächtigen Gegenstandes
- ⇒ Nicht berühren! Nicht anfassen!
- ⇒ Gehen Sie nicht von der Ungefährlichkeit des verdächtigen Gegenstandes aus, er kann gerade als Gegenstand des täglichen Gebrauchs getarnt sein und erscheint deshalb bewusst harmlos
- ⇒ Legen Sie nichts auf, um oder über den Gegenstand
- ⇒ Verlassen Sie den Gefahrenbereich